

Praxisübersicht zu den Verfügungen zu Briefkastenstandorten im Jahr 2020

Die Zusammenfassungen der Verfügungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern nur die Verfügungen.

[Nr. 1/2020 vom 30. Januar 2020](#) 74 Abs. 1 VPG, Art. 74 Abs. 3 VPG

Ein Briefkastenstandort 6,8 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG.

Das Bundesverwaltungsgericht legte im Urteil A-2021/2016 vom 8. November 2016 den Begriff des Geschäftshauses nach Art. 74 Abs. 3 VPG aus: Ein Geschäftshaus weist ein erhöhtes Zustellvolumen auf und setzt eine überwiegende bzw. mehrheitliche gewerbliche Nutzung der Liegenschaft voraus. Bei einer gemischt genutzten Liegenschaft muss diese zu einem grossen Teil gewerblichen Zwecken dienen, d.h. die anderweitige Nutzung, z.B. zu Wohnzwecken, darf nur von untergeordneter Bedeutung sein. Überdies muss eine Briefkastenanlage mit mehreren Briefkästen vorhanden sein. Weitere Kriterien wie Kundenparkplätze, Werbeflächen oder Namensschilder der ansässigen Gewerbebetriebe könnten ebenfalls für eine Qualifikation der Liegenschaft als Geschäftshaus sprechen. Eine Bezeichnung im Grundbuch als Wohn- und Geschäftshaus bedeutet nicht zwingend, dass die Liegenschaft auch als Mehrfamilien- oder Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG zu gelten hat, da der Sinn und Zweck der beiden Regelungsbereiche verschieden ist (vgl. Urteil A-2021/2016, Erw. 6.4.6). Der Umstand, dass der Gesuchsteller und seine Ehefrau oft im Home Office arbeiten, macht die Liegenschaft nicht zum Geschäftshaus.

Der Briefkasten kann mit dem Zustellfahrzeug zwar direkt angefahren werden, doch befindet er sich 6,8 m von der Grundstücksgrenze entfernt. Damit liegt der vorliegende Fall ausserhalb des Beurteilungsspielraums für den Briefkastenstandort nach dem Bundesgerichtsurteil 2C_827/2012, Erw. 4.6 vom 19. April 2013.

[Nr. 7/2020 vom 23. Juni 2020](#) Art. 73 Abs. 2 VPG, Art. 74 Abs. 1 und Abs. 3 VPG

Die Briefkastenanlage des im Bauinventar als erhaltenswert eingestuften Mehrfamilienhauses umfasst acht übereinander angeordnete Brieffächer, aber keine Ablagefächer. Diese Briefkastenanlage erfüllt nicht die Anforderungen gemäss Anhang 1 zur VPG. Die herrschenden Platzverhältnisse und die Vorgaben des Denkmalschutzes lassen jedoch an dieser Örtlichkeit keine Briefkastenanlage in Normgrösse zu, die acht Briefkästen und acht Ablagefächer umfasst. Aus Gründen des Feuerschutzes kann die Briefkastenanlage nicht im Hauseingang oder im Türpfeiler untergebracht werden. Es gibt somit keinen Standort beim Hauszugang, der den Erfordernissen von Art. 74 Abs. 1 und Abs. 3 VPG genügen würde. Es gibt keine rechtliche Grundlage für die Erhebung einer Gebühr bzw. einer Entschädigung durch die Post für die Erbringung der Hauszustellung in eine nicht normkonforme Briefkastenanlage und die Avisierung von Sendungen, die nicht in die Brieffächer zugestellt werden können.